



FAQ zur Anerkennung von Akademischen Heilberufen in Rheinland-Pfalz (RLP)

Ärztinnen und Ärzte
Apothekerinnen und Apotheker
Zahnärztinnen und Zahnärzte

überreicht von:



MIP – Medici In Posterum GmbH
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region

www.mip.consulting

www.anerkennungsberatung.com

Stand: Dezember 2022

Mit dieser FAQ-Liste versuchen wir, Ihnen die wichtigsten Fragen zur Anerkennung kurz und verständlich zu beantworten. Bitte beachten Sie, dass auf diese Weise nicht jede individuelle Situation und Besonderheit berücksichtigt werden kann. Sie können sich mit Fragen zu Ihrem Anerkennungsverfahren gerne an uns wenden und kostenlos beraten lassen.

Die FAQ beziehen sich auf alle drei Heilberufe, nämlich: Ärzte*innen, Zahnärzte*innen, und Apotheker*innen; außer, wenn anders angezeigt.

1.) Welche Behörde ist zuständig für die Anerkennung von ausländischen akademischen Heilberufen in Rheinland-Pfalz?

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz mit Approbation arbeiten wollen, stellen Sie den Antrag auf Gleichwertigkeit (Anerkennung) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Koblenz.

Für die Anerkennung der Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zuständig. Dies ist erst nach Erhalt der Approbation möglich.

2.) Was sind die Voraussetzungen, um einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis in RLP stellen zu können?

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz (RLP) leben und hier angemeldet sind, können Sie den Antrag auf Approbation (oder Berufserlaubnis) beim LSJV in Koblenz stellen. Wenn Sie aus dem Ausland einen Antrag stellen wollen, benötigen Sie entweder eine verbindliche Stellenzusage von einer Klinik (bzw. Zahnarztpraxis oder Apotheke) in RLP oder einen Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

3.) Kann ich die Gleichwertigkeit meiner akademischen Ausbildung überprüfen lassen, auch wenn ich die für die Approbation oder Berufserlaubnis erforderlichen Deutschkenntnisse noch nicht nachweisen kann?

Für die Antragsstellung beim LSJV ist der Nachweis von Deutschkenntnissen noch nicht erforderlich. Die Approbation bzw. Berufserlaubnis wird jedoch erst erteilt, wenn die notwendigen Deutschkenntnisse durch eine Fachsprachprüfung nachgewiesen wurden und auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Anmeldung zur Fachsprachprüfung wird teilweise ein B2-Nachweis der allgemeinen Deutschkenntnisse verlangt.

4.) Kann ich bei mehreren Behörden gleichzeitig einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen?

Nein. Der Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis darf nur bei der Behörde gestellt werden, in deren Einzugsbereich (Bundesland) die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Bei der Antragstellung muss bestätigt werden, dass kein weiteres Verfahren in einem anderen Bundesland läuft.

5.) Welche Dokumente müssen für die Anerkennung eingereicht werden?

Die für die Anerkennung notwendigen Dokumente finden Sie auf den jeweiligen Antragsformularen auf der Seite des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung.

6.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem Land der Europäischen Union (EU), in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz abgeschlossen. Wird mein Arztdiplom anerkannt?

Ja, eine in der EU abgeschlossene Ausbildung in einem akademischen Heilberuf wird in Rheinland-Pfalz auf Antrag automatisch anerkannt, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt des Landes in die EU begonnen wurde. Zusätzlich muss dem LSJV eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden. Diese bestätigt, dass die Qualifikation der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36 EG entspricht.

Eine in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz abgeschlossene Ausbildung ist den Abschlüssen aus den EU-Ländern gleichgestellt.

7.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem EU-Land vor dessen Beitritt zur EU begonnen. Wird mein Arztdiplom anerkannt?

Wurde die Ausbildung vor dem Beitritt des jeweiligen Landes begonnen, wird zur automatischen Anerkennung ebenfalls eine sogenannte Konformitätsbescheinigung von der zuständigen Stelle des Ausbildungslandes benötigt. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Ausbildung den Standards der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht.

Für den Fall, dass die Bescheinigung dies nicht bestätigt, muss der Antragsteller auch eine Bescheinigung des Herkunfts- oder eines anderen Mitgliedstaates vorlegen, aus der sich ergibt, dass er in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Vollzeit den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

8.) Ich habe meine akademische Ausbildung zu einer Zeit begonnen, zu der mein Ausbildungsmitgliedsländ Teil eines anderen Staates war. Wird mein Diplom anerkannt?

Ein solches Diplom wird nur dann in Deutschland anerkannt, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass das Diplom in dem jetzigen EU-Mitgliedstaat die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf und dessen Ausübung besitzt, wie Diplome, die dort aktuell ausgestellt werden.

Es muss außerdem eine von der gleichen Behörde ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt werden, dass der Diplominhaber in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen und in Vollzeit tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet des jetzigen Mitgliedstaates ausgeübt hat.

Im Einzelnen:

- Tschechoslowakei: Die Ausbildung wurde im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 01.01.1993 aufgenommen.
- Sowjetunion: Die Ausbildung wurde im Falle Estlands vor dem 20.08.1991, im Falle Lettlands vor dem 21.08.1991, im Falle Litauens vor dem 11.03.1990 aufgenommen.
- Jugoslawien: Die Ausbildung wurde im Falle Sloweniens vor dem 25.06.1991 aufgenommen.

9.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem nicht-EU Land (Drittstaat) abgeschlossen. Wird mein Diplom anerkannt?

Personen mit Abschluss in einem akademischen Heilberuf, der außerhalb der EU erworben wurde, können durch eine Teilnahme an der Kenntnisprüfung die Approbation erhalten. Um sich auf diese Prüfung vorzubereiten, können Sie eine Berufserlaubnis beantragen und einen Vorbereitungskurs bei MIP wahrnehmen.

Alternativ ist eine Gleichwertigkeitsprüfung durch eine Begutachtung möglich. Hierbei werden die Berufserfahrung und weitere Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde. Diese Option der Begutachtung gilt aber nicht für alle antragstellenden Personen, da bei einigen Ausbildungsländern grundsätzlich keine Begutachtung durchgeführt wird. Wir empfehlen vor Beantragung einer Begutachtung eine Anerkennungsberatung.

10.) Ich habe meine akademische Ausbildung in einem nicht-EU Land absolviert und eine Anerkennung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten. Wird meine Ausbildung in Deutschland automatisch anerkannt?

Nein, eine in einem Drittstaat absolvierte Ausbildung wird grundsätzlich einem individuellen Gleichwertigkeitsverfahren unterzogen, auch wenn eine Anerkennung in einem anderen EU-

Mitgliedsstaat vorliegt. Zudem müssen Sie mindestens 3 Jahre in dem anerkennenden EU-Land als Arzt/Ärztin (Zahnarzt/Zahnärztin oder Apotheker/Apothekerin) gearbeitet haben. Wenn bei dieser Gleichwertigkeitsüberprüfung dann Unterschiede in der ärztlichen (zahnärztlichen oder pharmazeutischen) Ausbildung festgestellt werden, und Sie diese mit Ihrer bisherigen Berufserfahrung und Ihren Weiterbildungen nicht ausgleichen können, müssen Sie anstelle der Kenntnisprüfung eine Eignungsprüfung ablegen. In dieser Eignungsprüfung werden nur die Fächer, in denen Unterschiede festgestellt wurden, abgefragt.

11.) Ich habe mein Medizinstudium im Ausland abgeschlossen, aber eine sich anschließende verpflichtende praktische Phase (z.B. Internship, Internatur, Residentur, Ordinatur) noch nicht absolviert. Was soll ich tun, wenn ich in Deutschland ärztlich tätig werden möchte?

Es wird dringend empfohlen, zunächst die verpflichtende praktische Phase im Ausbildungsland zu absolvieren und erst nach vollständigem Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach Deutschland zu kommen. Ist die Ausbildung noch nicht abgeschlossen, besteht hier keine Möglichkeit zur Anerkennung. In Einzelfällen kann es davon Ausnahmen geben, dann kann die Praktische Phase unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland absolviert werden. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall persönlich beraten.

12.) Was ist eine Kenntnisprüfung?

Dies ist eine fachliche Prüfung auf dem Niveau eines akademischen Heilberufs zum Abschluss des Studiums in Deutschland. Inhaltlich kann zusätzlich ein Fach als prüfungsrelevant festgelegt werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Die Prüfung für Zahnärztinnen und Zahnärzte beinhaltet zudem einen schriftlichen Teil. Die Kenntnisprüfung kann in Rheinland-Pfalz maximal zwei Mal wiederholt werden.

13.) Wann muss die Kenntnisprüfung abgelegt werden?

Der Zeitpunkt, wann die Kenntnisprüfung abgelegt wird, ist nicht festgelegt, aber sie muss im Zeitraum der Berufserlaubnis absolviert werden. Bitte beachten Sie aber, dass es teilweise sehr lange Wartezeiten auf einen Prüfungstermin gibt.

14.) Wie kann ich mich auf die Kenntnisprüfung vorbereiten?

Sie können eine zweijährige Berufserlaubnis beantragen. Damit können Sie in einer Klinik/Zahnarztpraxis/Apotheke unter Aufsicht arbeiten. Die Tätigkeit soll zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung genutzt werden. Zudem können Sie sich während dieses Zeitraums persönlich vorbereiten oder an einem Vorbereitungskurs der MIP – Medici In Posterum GmbH teilnehmen.

MIP bietet berufsbegleitende Kurse und Intensivkurse an. Weitere Informationen finden Sie hier:

- Vorbereitungskurse auf die pharmazeutische Kenntnisprüfung: www.apotheker-für-die-zukunft.de
- Vorbereitungskurse auf die medizinische Kenntnisprüfung: www.kenntnisprüfung.com

15.) Was kostet die Kenntnisprüfung?

Die Gebühren für die Kenntnisprüfung betragen in Rheinland-Pfalz aktuell (Stand Dezember 2022)

- Ärzte*innen: 1.100 €
- Apotheker*innen: 600 €
- Zahnärzte*innen: 3.310,50 €

16.) Für welchen Zeitraum kann eine Berufserlaubnis maximal ausgestellt werden?

Eine Berufserlaubnis wird für maximal für 2 Jahre ausgestellt. Eine Erteilung oder Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur in besonderen Einzelfällen möglich.

17.) Welche sprachlichen Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis erfüllt sein?

Eine Grundvoraussetzung, wenn Sie in Deutschland tätig werden möchten, ist der Nachweis von angemessenen Deutschkenntnissen. Damit Sie eine Berufserlaubnis oder Approbation erhalten, benötigen Sie einen Fachsprachnachweis nach dem europäischen Referenzrahmen C1. Einen Nachweis darüber können Sie in Form einer Fachsprachprüfung erbringen:

- Humanmedizin: bei der [Bezirksärztekammer Rheinhessen](#) oder [FaMed](#)
- Zahnmedizin: [Landeszahnärztekammer RLP](#)
- Pharmazie: [Landesapothekerkammer RLP](#)

18.) Was kostet die Fachsprachprüfung (FSP)?

Die Gebühren für die Fachsprachprüfung betragen aktuell (Stand Dezember 2022):

- Medizinische FSP: 425 €
- Pharmazeutische FSP: 250 €
- Zahnmedizinische FSP: 300 €

19.) Gibt es für die Kosten im Anerkennungsverfahren eine finanzielle Förderung?

Ja, einige Kosten, die im Anerkennungsverfahren entstehen, können ganz oder teilweise gefördert werden. Es gibt dafür verschiedene Fördermöglichkeiten, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. In unserer Beratung prüfen wir, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, und welche Förderung möglich ist.

Bitte beachten Sie: der Antrag auf Förderung muss gestellt sein, bevor die Kosten entstehen oder bezahlt werden.

20.) Welche Organisation ist für die Weiterbildung zum Facharzt/ Fachärztin zuständig?

Für alle Angelegenheiten ärztlicher Weiterbildung ist die jeweilige Landeskammer zuständig. Für jede/n Arzt/Ärztin ist immer nur die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer rechtsverbindlich, deren Mitglied er/sie ist.

21.) Ich bin mit einer Berufserlaubnis in Deutschland tätig. Können mir die Zeiten der Tätigkeit mit einer Berufserlaubnis später auf die Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin angerechnet werden?

Nein. Die Tätigkeit während Ihrer Berufserlaubnis kann Ihnen in Rheinland-Pfalz nicht auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden.

22.) Muss ich mich bei der Landeskammer (Ärzte*innen/Zahnärzte*innen) anmelden?

Ja, alle in Deutschland tätigen Ärzte*innen oder Zahnärzte*innen müssen Mitglied der zuständigen Landeskammer sein. Dies gilt sowohl für Ärzte*innen während der Weiterbildung als auch für Fachärzte*innen.



MIP - Medici In Posterum GmbH
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region
Frauenlobstr. 15-19
55118 Mainz
E-Mail: beratung@mip.consulting
www.mip.consulting

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme das Online-Formular auf unserer Website:
www.anerkennungsberatung.com